

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen
Ministerin Mona Neubauer
Berger Allee 25

Die Oberbürgermeisterin
Dezernat für Planung, Umwelt
und Verkehr

40213 Düsseldorf



3. Änderung LEP NRW 2025

hier: Stellungnahme der Bundesstadt Bonn im Rahmen der Beteiligung gem. § 9 (2) ROG

Sehr geehrte Frau Ministerin Neubauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Beteiligung bedankt
sich die Bundesstadt Bonn und legt diese vorbehaltlich ihrer Beschlussfassung
durch den Rat der Stadt hiermit vor.

Die Bundesstadt Bonn ist im Regierungsbezirk Köln und im Süden NRW
bedeutsames Zentrum, dem mit Sitz einer Vielzahl an Bundesbehörden und
Heimat von Institutionen der UN eine besondere Funktion im regionalen Gefüge
zukommt.

Wie für die verdichteten und zentralen Orte an der Rheinschiene in NRW typisch,
besteht auch in der Bundesstadt ein großer Bedarf an Entwicklungsflächen für
Siedlung und Gewerbe. Schon heute und in den vergangenen Jahren ist die
räumliche Entwicklung der Bundesstadt von einer Vielzahl an
Flächennutzungskonkurrenzen und einem signifikanten Nachfrageüberhang
insbesondere im Bereich der Flächen für den Wohnungsbau gekennzeichnet.

Gleichzeitig hat der Rat der Bundesstadt Bonn im November 2019 beschlossen,
dass Bonn bis 2035 klimaneutral werden soll. Im März 2023 wurde der Bonner
Klimaplan beschlossen, mit dem dieses Ziel erreicht werden kann. Die Stadt Bonn
braucht auch von landesplanerischer Seite eröffnete Spielräume, um die
städtischen Funktionen im regionalen und landesweiten Kontext wahrnehmen zu
können und die ökonomische Stabilität der Bundesstadt und der Region zu
sichern. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Stadt Bonn die beabsichtigten
Änderungen des LEP im Grundsatz.

Zu einzelnen Inhalten wird wie folgt Stellung genommen und um
Berücksichtigung im weiteren Planerarbeitungsprozess gebeten:

zu 6.1-2 Grundsatz

Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)

betr. Formulierung des Grundsatzes sowie der zugehörigen Erläuterung

Die Änderungen des Grundsatzes sowie die Absicht, das Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung mittels flexibler, regionalspezifischer Konzepte zu erreichen wird begrüßt.

In der Formulierung des Grundsatzes sowie seiner Erläuterung finden die teilräumlichen Differenzen innerhalb der Planungsregionen keine Erwähnung. Vor dem Hintergrund der tatsächlich signifikanten teilräumlichen Typologieunterschiede innerhalb der Planungsregionen, die für die Handlungsansätze zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme maßgeblich sind, wird es als bedeutsam erachtet, diese zu benennen.

Im Weiteren werden konkrete Aussagen in den Erläuterungen vermisst, wie die Umsetzung der Konzepte in Zusammenarbeit von Regionalplanung und Kommunen unter Wahrung der kommunalen Planungshoheit erfolgen soll, wenn es sich nicht um konkrete Festlegungen im Regionalplan handelt.

zu 6.5-2 Ziel

Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

betr. Formulierung der zugehörigen Erläuterung

Die Stadt Bonn begrüßt die Anpassung des Ziels 6.5-2 entsprechend der Ausführungen im Einzelhandelserlass.

Zur Bewertung möglicher Entwicklungsflächen wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass „(...) weder eine mangelnde Flächenverfügbarkeit – zumindest sofern die Kommune sich nicht nachweislich um eine Mobilisierung der Fläche bemüht hat – noch der vorgetragene Bedarf eines großen Stellplatzangebots eines potenziellen Nahversorgungsmarktes von dem Erfordernis einer städtebaulich integrierten Lage [entbindet].“

Hiermit wird für die Kommune die Pflicht begründet, potenzielle Standorte aktiv zu mobilisieren. Es fehlt an einer Definition, mit welchen Bemühungen die Kommune dieser Pflicht nachkommen kann und muss, um den entsprechenden Nachweis zu erbringen. Eine entsprechend konkretisierende Ergänzung, die der zeit- und aufwandrelevanten Unterschiedlichkeit von Standorten insbesondere hinsichtlich ihrer Eigentümer*innenstruktur Rechnung trägt, wird als notwendig erachtet. Es bleibt bisher unklar, was für einen solchen Nachweis als ausreichend erachtet wird.

zu 7.5-3 Grundsatz

Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume

betr. Formulierung der zugehörigen Erläuterung

Die Wiedereinführung eines stärkeren Schutzes hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen durch die Ausweisung „landwirtschaftlicher Kernräume“ wird grundsätzlich begrüßt. Ergänzend ist es jedoch wünschenswert, auch für nicht als Kernräume festgelegte landwirtschaftlich genutzte Flächen Regelungen zu schaffen, um einer schleichenden Inanspruchnahme durch Siedlungs- und Infrastrukturmaßnahmen wirksam entgegenzuwirken.

zu 10.2-14 Ziel

Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

betr. Formulierung des Ziels und der zugehörigen Erläuterung

Die Stadt Bonn begrüßt die Nachsteuerung der landesplanerischen Vorgaben für Anlagen der Freiflächen-Solarenergie, da sie einen Beitrag zur städtisch angestrebten Klimaneutralität bis 2035 leisten können.

Das Monitoring und die beabsichtigte Begrenzung des Zubaus konventioneller Freiflächen-PV-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wird als zweckmäßig erachtet, um einer übermäßigen Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen entgegenzuwirken.

Insbesondere im verdichteten Siedlungskontext sind landwirtschaftliche Nutzflächen von besonderer Bedeutung. Vor diesem Hintergrund wird in Frage gestellt, den im Ziel beschriebenen Steuerungsmechanismus erst mit Überschreiten der Ausbaugrenze wirksam werden zu lassen und bis dahin für nicht als hochwertig definierte landwirtschaftliche Flächen mit einer Bodenwertzahl < 55 erhebliche Flächenverluste in Kauf zu nehmen. Es wird um Prüfung gebeten, Agri-PV-Anlagen, Biodiversitäts-PV-FFA oder vergleichbare Lösungen auch für Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen mit einer Bodenwertzahl < 55 als bevorzugte Anlagenform zu empfehlen.

Die Bundesstadt Bonn dankt für das umfangreiche Beteiligungsverfahren im Rahmen der 3. Änderung des LEP NRW. Damit auch die Bundesstadt Bonn ihren Entwicklungsabsichten zur nachhaltigen und klimagerechten Stadtentwicklung im regionalen Gefüge nachkommen kann, ist die Berücksichtigung der in dieser Stellungnahme aufgeführten Anmerkungen Grundlage für eine zukunftsfähige Weiterentwicklung der Stadt. Für die Berücksichtigung im weiteren Planverfahren danke ich Ihnen.

